



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
27. März 2015

Resolution 2213 (2015)

verabschiedet auf der 7420. Sitzung des Sicherheitsrats
am 27. März 2015

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis



mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Bedrohung, die von ungesicherten Rüstungsgütern und ungesicherter Munition in Libyen und von ihrer Verbreitung ausgeht, wodurch die Stabilität in Libyen und der Region untergraben wird, insbesondere durch den Transfer an terroristische und gewalttätige extremistische Gruppen, und unterstreichend, wie wichtig eine koordinierte internationale Unterstützung Libyens und der Region beim Vorgehen gegen diese Probleme ist,

bekräftigend, dass es wichtig ist, diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, einschließlich der an gezielten Angriffen auf die Zivilbevölkerung Beteiligten, zur Rechenschaft zu ziehen,

daran erinnernd, dass er in Resolution 1970 (2011) beschlossen hat, die Situation in Libyen dem Ank6 -0.00i74sf5(u)12(a)n3ti26 -0.01Td [(z)7(e)4()-9(f5(u)069 Tw -1812(s)k)(A)-7(nTd [(be)4(k)4(r)9(ä

fen, staatliche Institutionen und andere grundlegende nationale Infrastrukturen und natürliche Ressourcen, und *fordert*, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

5. *fordert* die libysche Regierung *auf*, die Menschenrechte, namentlich der Frauen, der Kinder und der Angehörigen schwächerer Gruppen, zu fördern und zu schützen und ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, und *fordert*, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden;

6. *verurteilt* die Fälle von Folter und Misshandlung und die Todesfälle infolge von Folter in Hafteinrichtungen in Libyen, *fordert* die libysche Regierung *auf*, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Gerichtsverfahren zu beschleunigen, Inhaftierte der Staatsgewalt zu überstellen und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe zu verhindern und zu untersuchen, *fordert* alle libyschen Parteien *auf*, mit der libyschen Regierung bei ihren diesbezüglichen Anstrengungen zu kooperieren, *fordert* die sofortige Freilassung aller in Libyen willkürlich festgenommenen oder in Haft gehaltenen Personen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, und *unterstreicht*, dass die libysche Regierung die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte aller Menschen

über den dem Ausschuss glaubwürdige Informationen vorliegen, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass dieser Staat derartige Verstöße oder sonstige Akte der Nichteinhaltung dieser Maßnahmen erleichtert;

Verhütung illegaler Erdölausfuhren

14. *beschließt*, die mit Resolution 2146 (2014) erteilten Ermächtigungen und verhängten Maßnahmen bis zum 31. März 2016 zu verlängern;

15. *fordert* die libysche Regierung *nachdrücklich auf*, dem Ausschuss regelmäßig aktuelle Informationen über die Häfen, Erdölfelder und Anlagen unter ihrer Kontrolle zukommen zu lassen und ihn über den zur Zertifizierung legaler Ausfuhren von Rohöl verwendeten Mechanismus zu informieren;

Waffenembargo

16. *betont*, dass Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial einschließlich zugehöriger Munition und Ersatzteilen, die im Einklang mit Ziffer 8 der Resolution 2174 (2014) zur Unterstützung auf dem Gebiet der Sicherheit oder der Entwaffnung an die libysche Regierung geliefert, verkauft oder übertragen werden, nicht an Parteien, die nicht die vorgesehenen Endnutzer sind, weiterverkauft oder übertragen oder ihnen verfügbar gemacht werden sollen;

17. *legt* der libyschen Regierung *eindringlich nahe*, die Überwachung und Kontrolle von Rüstungsgütern oder sonstigem Wehrmaterial, das im Einklang mit Ziffer 9 c) der Resolution 1970 (2011) oder Ziffer 8 der Resolution 2174 (2014) an Libyen geliefert, verkauft oder übertragen wird, weiter zu verbessern, unter anderem durch die Verwendung von Endverbleibserklärungen, und *fordert* die Mitgliedstaaten und die Regionalorganisationen *nachdrücklich auf*, der libyschen Regierung Hilfe zu gewähren, um die für diesen Zweck vorhandenen Infrastrukturen und Mechanismen zu stärken;

18. *fordert* Libyen *erneut auf*, mit Hilfe internationaler Partner gegen den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen in dem Land vorzugehen und die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung von Beständen von Kleinwaffen (S/RES/1970 (2011) und S/RES/2174 (2014)) zu gewährleisten;

c) Empfehlungen zu Schritten abzugeben, die der Rat, der Ausschuss, die libysche Regierung oder andere Staaten prüfen könnten, um die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu verbessern;

d) dem Rat spätestens 180 Tage nach der Ernennung der Sachverständigengruppe einen Zwischenbericht über ihre Arbeit und, nach Erörterung mit dem Ausschuss, spätestens am 15. März 2016 einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen;

25. *legt* allen Staaten, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, einschließlich der UNSMIL, und anderen interessierten Parteien *eindringlich nahe*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie ihnen alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der in den Resolutionen 1970 (2011), 1973 (2011), 2146 (2014) und 2174 (2014) beschlossenen und in den Resolutionen 2009 (2011), 2040 (2012), 2095 (2013), 2144 (2014) sowie in dieser Resolution geänderten Maßnahmen übermitteln, insbesondere über Fälle der Nichtbefolgung, und *fordert* die UNSMIL und die libysche Regierung *auf*, die Untersuchungstätigkeit der Sachverständigengruppe innerhalb Libyens zu unterstützen, namentlich indem sie nach Bedarf Informationen weitergeben, die Durchreise erleichtern und Zugang zu Lagereinrichtungen für Waffen gewähren;

26. *fordert* alle Parteien und alle Staaten *auf*, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe zu gewährleisten, und *fordert* alle Parteien und alle Staaten, namentlich Libyen und die Länder der Region, *auf*, ungehinderten und sofortigen Zugang zu gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

Berichterstattung und Überprüfung

27. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat mindestens alle 60 Tage über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

28. *bekräftigt* seine Bereitschaft, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung, Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, sowie seine Bereitschaft, das Mandat der UNSMIL zu überprüfen, wann immer dies im Lichte der Entwicklungen in Libyen, insbesondere der Ergebnisse des von den Vereinten Nationen moderierten Dialogs, erforderlich sein sollte;

29. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.